

Teilrevision Gemeindeordnung - Anlagereglement

Antrag – Anlagereglement

Die Einwohnergemeinde Luterbach setzt sich zum Ziel, mit Anlagen mittel- bis langfristig einen Teil der benötigten Finanzmittel zu beschaffen. Der Gemeinderat erlässt ein Anlagereglement.

Neuer § 33^{bis}

Änderung vom 26.11.2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach

Gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 21. Juni 2001 (Stand 15.06.2023) wird wie folgt geändert:

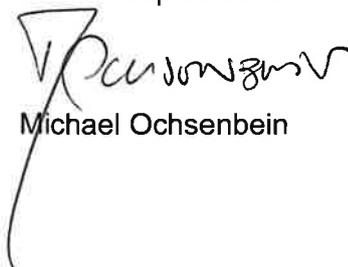
§ 33^{bis} (neu)

¹ Die Einwohnergemeinde Luterbach setzt sich zum Ziel, mit Anlagen mittel- bis langfristig einen Teil der benötigten Finanzmittel zu beschaffen.

² Der Gemeinderat erlässt ein Anlagereglement.

Luterbach, 26.11.2024

Gemeindepräsident



Michael Ochsenbein

Gemeindeschreiberin



Christa Löffler